TEIL 10
Abrechnungsverfahren

ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

Um eine einheitliche Rechnungsbearbeitung zu gewährleisten, sind die folgenden Festlegungen von den Objektbeteiligten unbedingt einzuhalten. Rechnungen, die diesen Festlegungen nicht entsprechen, werden vom PS / Bauherrn nicht bearbeitet und müssen neu vorgelegt werden.

Voraussetzung	vertragsgerecht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung des AN
Angaben auf der Rechnung	▪ Projektbezeichnung ▪ Bestellnummer des AG ▪ Vergabeeinheit nach PSP Projektstrukturplan „VE …“ ▪ Erbringungszeitraum der in Rechnung gestellten Leistungen ▪ Rechnungsnummer ▪ Rechnungsdatum ▪ Brutto-/Nettoentgelt mit USt-Satz ▪ Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des AN ▪ Projektleiter Rechnungsart (Teilschlussrechnung nur bei MwSt.-Umstellung), Schlussrechnung, Einzelrechnung, Abschlagszahlung, Sicherheitsausbezahlung)
Rechnungsfirmierung	Adresse des Auftraggebers: das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH Greflingerstraße 26 93055 Regensburg
Versand	▪ Die Rechnung ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail (nicht zusätzlich per Post) gemäß beschriebenem Ablauf an die Adresse rechnungseingang.sba@dasstadtwerk.de zu senden. ▪ An der Rechnung dürfen nur Anlagen wie Aufmaßurkunden, Tabellen, Briefe, Protokolle, Regienachweise etc. angehängt werden. ▪ Separat davon sind die Pläne / Aufmaßpläne (Papierform und/oder in digitaler Form) durch den AN nur an den Bauleiter/Fachbauleiter (BL/FBL) zu senden. Von dort erfolgt nach Rechnungsprüfung der Versand / Übergabe an den Bauherrn.
Anlagen	Bei jeder Rechnung ist zwingend eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) beizulegen.
bei Abschlagsrechnung	Die Rechnungen sind aufsteigend und fortlaufend zu nummerieren Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen - mit getrenntem Ausweis der jeweils darauf entfallenden Umsatzsteuer – sind gem. den vorangegangenen Abschlagszahlungen aufzuführen und zu kumulieren. Sämtliche Rechnungen müssen den genauen Betrag ohne Auf- oder Abrundungen enthalten und die Umsatzsteuer separat ausweisen. Es dürfen nur diejenigen Leistungen in Rechnung gestellt werden, die seit der letzten Rechnungsstellung erbracht wurden. Sofern ein Zahlungsplan vereinbart wurde, dürfen nur die dem Zahlungsplan entsprechenden Teilleistungen in Rechnung gestellt werden; diese Rechnungen sind nach dem Stand der tatsächlich erbrachten Leistungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der AN ist berechtigt, maximal eine Abschlagsrechnung innerhalb von 4 Kalenderwochen zu stellen.